VERORDNUNG (EWG) Nr. 2397/71 DES RATES

vom 8. November 1971

über die Beihilfen, zu denen Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds gewährt werden können

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 des Rates vom 8. November 1971 zur Durchführung des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds (1), insbesondere auf Artikel 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es ist erforderlich, das Verzeichnis der Beihilfen zu erstellen, die zur Durchführung von Maßnahmen, zu denen Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds gemäß Artikel 4 des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds (2) gewährt werden, verwendet werden können.

In gleicher Weise sind die Beihilfen näher zu bestimmen, die für die Maßnahmen verwendet werden können, die gemäß Artikel 5 des Ratsbeschlusses vom 1. Februar 1971 finanziert werden.

Gemäß Artikel 123 des Vertrages sollen diese Beihilfen die berufliche Verwendbarkeit und die örtliche und berufliche Freizügigkeit der Arbeitskräfte innerhalb der Gemeinschaft fördern ; deshalb ist es wichtig, daß die Beihilfen den in Artikel 3 des Ratsbeschlusses vom 1. Februar 1971 aufgeführten Personen ermöglichen, ihre Qualifikation anzupassen, mit dem Wechsel ihres Arbeits- und Wohnorts einverstanden zu sein und die geeigneten Gelegenheiten zu ergreifen, um ihre beruflichen Kenntnisse zu verwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Liste der Beihilfen im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 lautet wie folgt :

A 1 — Beihilfen zur Vorbereitung, Durchführung und Verwaltung von Bildungslehrgängen, einschließlich der Ausbildung des Lehrpersonals, und zwar zur Deckung der folgenden Aufwendungen :

A 10 — der Personalkosten ;

A 11 — der Mieten oder Abschreibungen für Gerät und Ausrüstungsgegenstände sowie der Kosten, die sich aus der Verwendung von Kleinmaterial, pädagogischen und didaktischen Materialien und Mitteln ergeben ;

A 12 — der Mieten oder Abschreibungen für Gebäude und der Ausgaben für Verwaltung, Versicherungen, Instandhaltung, Heizung, Beleuchtung und Energieverbrauch.

Die Aufwendungen für Abschreibungen in bezug auf Maßnahmen, die im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 in wirtschaftlich schwächeren Gebieten durchgeführt werden, können für einen Zeitraum von sechs Jahren berechnet werden.

A 2 — Beihilfen zur Erleichterung der Teilnahme an den Lehrgängen, und zwar zur Deckung der folgenden Aufwendungen während der Bildungsdauer :

A 20 — der notwendigen Ausgaben, um den Lehrgangsteilnehmern einerseits ein Einkommen und andererseits die Aufrechterhaltung, den Erwerb oder die Wiedererlangung des Anspruchs auf diejenigen gesetzlich oder vertraglich vorgeschriebenen Leistungen zu gewährleisten, die bei Krankheit, Mutterschaft, Tod, Invalidität, Alter, Arbeitsunfall, Berufskrankheit, Arbeitslosigkeit und Familienlasten vorgesehen sind. Die Leistungen selbst dürfen nicht Gegenstand der Zuschüsse aus dem Fonds sein ;

A 21 — der Kosten für Unterbringung und Verpflegung ;

A 22 — der Reisekosten ;

A 23 — der Ausgaben für persönliche Lehrmittel, Arbeitskleidung, Lehrgangsaufnahme-, Leistungs- und

(1) Siehe Seite 54 dieses Amtsblatts.
(2) ABl. Nr. L 28 vom 4. 2. 1971, S. 15.

Lehrgangsabschlußprämien, Geldbeihilfen sowie der Kosten für Prüfungen in bezug auf Eignung und Kenntnisse ;

A 24 — der notwendigen Ausgaben für die Gewährung einer Vergütung an neueingestellte Arbeitnehmer durch Unternehmen, welche sich in wirtschaftlich schwächeren Gebieten niederlassen ; die Gewährung dieser Vergütung hat zum Ziel, eine volle Entlohnung der Arbeitnehmer sicherzustellen ; der Betrag dieser Vergütung kann für eine Dauer von höchstens sechs Monaten bis zu 30 % des in dem Unternehmen für die betreffenden Arbeitsplätze festgestellten durchschnittlichen Bruttolohns übernommen werden.

Die betreffenden Arbeitnehmer müssen eine ergänzende Berufsausbildung in dem Unternehmen erhalten oder wegen mangelnder Berufserfahrung nicht in der Lage sein, die Leistung zu erbringen, welche den bei der Einstellung festgestellten Qualifikationen entspricht.

B 1 — Beihilfen zugunsten von Personen, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit ihren Wohnort wechseln müssen, und zwar zur Deckung der folgenden Aufwendungen :

B 10 — der Reisekosten einschließlich derjenigen für unterhaltsberechtigte Personen ;

B 11 — der Kosten für die Überführung des Hausrats ;

B 12 — der Ausgaben für die Wiedereinrichtung ;

B 13 — der übrigen Ausgaben, die sich aus dem Wechsel des Wohnorts ergeben, insbesondere — während eines bestimmten Zeitraums — derjenigen, welche durch die Trennung von der Familie verursacht werden.

B 2 — Beihilfen, um Personen, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit ihren Wohnort wechseln müssen, sowie den Familienangehörigen die Integration in die neue soziale und berufliche Umgebung zu erleichtern, und zwar zur Deckung der folgenden Aufwendungen :

B 20 — der Kosten für die von den Aufnahme-, Informations- und Beratungsdiensten gewährten Leistungen ;

B 21 — der Kosten für die Leistungen, die von den Wohnheimen an die aufgenommenen Jugendlichen gewährt werden, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit den elterlichen Wohnort verlassen müssen ;

B 22 — der Kosten für Sprachunterricht ;

B 23 — der Kosten für die Anpassung an die Bedingungen zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit, insbesondere an die Sicherheitsvorschriften.

C 1 — Beihifen zur Beseitigung von Hindernissen, die für bestimmte Gruppen benachteiligter Arbeitnehmer den Zugang zu freien Arbeitsplätzen erschweren, und zwar zur Deckung der folgenden Aufwendungen :

C 10 — der notwendigen Ausgaben für die Anpassung von Arbeitsplätzen für behinderte Personen ;

C 11 — der notwendigen Ausgaben für die medizinische Rehabilitation behinderter Personen im Hinblick auf den Erwerb beruflicher Fähigkeiten, mit Ausnahme der Arztkosten ;

C 12 — der notwendigen Ausgaben zur Aufrechterhaltung des Arbeitsentgelts älterer Arbeitnehmer, die beruflich umgeschult werden ; die Leistung wird höchstens sechs Monate lang gewährt, und zwar für Arbeitnehmer über fünfzig Jahre bis zu dem Alter, ab dem ein Anspruch auf Altersrente besteht.

Artikel 2

(1) Zur Vereinfachung der Verwaltung können bestimmte Ausgaben für Beihilfen des Typs A 1 und A 2 der Kommission global vorgelegt werden, sofern sich die Art jeder dieser Ausgaben erkennen läßt.

(2) Für bestimmte Beihilfen kann die Kommission den Höchstbetrag für den Zuschuß des Fonds festsetzen oder ein Verfahren zur Berechnung der Ausgaben bestimmen, an denen sich der Fonds be-

teiligt ; ein Höchstbetrag für den Zuschuß des Fonds wird für die Beihilfen B 12, B 13, B 20, B 21, C 11 und C 12 festgesetzt.

Artikel 3

Der Fonds kann gemäß Artikel 5 des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds zur Finanzierung von Maßnahmen beitragen, für welche die in Artikel 1 aufgeführten Beihilfen verwendet werden.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 in Kraft tritt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 8. November 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. MORO